



Rahmenvertrag für Druckleistungen

zwischen

Deutsches Museum

von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR)

vertreten durch den Generaldirektor Prof. Dr. Michael Decker

Museumsinsel 1

80538 München

- Auftraggeber -

und

dem bezuschlagten Bieter

- Auftragnehmer -

Vorbemerkung

Das Deutsche Museum benötigt Druckleistungen. Es handelt sich um regelmäßig anfallende Einzelleistungen unterschiedlichen Umfangs. Art und Umfang der Leistungen variieren von Abruf zu Abruf.

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die Erbringung von Leistungen zu den im Leistungsverzeichnis und in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bedingungen und den bezuschlagten Preisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung entsprechend auszuführen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
- dieser Rahmenvertrag mit den Anlagen Leistungsbeschreibung sowie Leistungsverzeichnis mit den Angebotspreisen des Auftragnehmers sowie darauf basierende Einzelaufträge zu diesem Rahmenvertrag;
 - die in dem Vergabeverfahren veröffentlichten Dokumente in der zum Ende der Angebotsfrist vorliegenden Fassung
 - bei Bauleistungen: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
 - die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.
- (3) Für alle Leistungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich die Bedingungen dieses Rahmenvertrages und der auf Basis dieses Rahmenvertrages geschlossenen Einzelaufträge. Dies gilt auch, wenn beim Abschluss eines Einzelauftrags auf den Rahmenvertrag nicht nochmals explizit hingewiesen wird.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden – auch wenn im jeweiligen Angebot des Auftragnehmers auf diese Bezug genommen worden sein sollte – ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Kein Exklusivitätsrecht

- (1) Aus diesem Rahmenvertrag ergeben sich für den Auftragnehmer keine Ansprüche auf Abschluss von Einzelaufträgen (kein Exklusivitätsrecht).
- (2) Einzelaufträge auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags werden jedoch nur dem Auftragnehmer erteilt.

§ 4 Schätzmenge / Schätzwert und Höchstmenge / Höchstwert

- (1) Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen handelt es sich um Schätzmenge bzw. einen Schätzwert. Die Schätzmenge bzw. der Schätzwert kann unter- oder überschritten werden.
- (2) Die Schätzmenge bzw. der Schätzwert kann auf bis zu einem Gesamtwert von 20 % pro Jahr (Höchstwert) überschritten werden. Der Vertrag erlischt automatisch bei Erreichen der Höchstmenge bzw. des Höchstwerts.

§ 5 Ablauf bei Beauftragung der Einzelaufträge

Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt, insbesondere enthalten diese Angaben zur Einzelauftragsleistung (wie z. B. Adresse, Wirtschaftseinheit) sowie etwaige Abweichungen zu den Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen (wie z. B. längere Fertigstellungsfristen).

§ 6 Vertretung des Auftraggebers / berechtigte Person zur Einzelbeauftragung

- (1) Der Auftraggeber benennt als seine für die Abwicklung dieses Vertrags bevollmächtigten Vertreter die Abteilungsleitung Gestaltung sowie die in Anlage 1 benannten Personen. Diese sind berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben und/oder entgegen zu nehmen sind, bleiben ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen.
- (2) Die Bevollmächtigten des Auftraggebers sind berechtigt, Einzelbeauftragungen vorzunehmen, Anordnungen auszusprechen und Zusatzleistungen zu beauftragen.
- (3) Der Auftragnehmer benennt nach Zuschlagserteilung einen zuständigen Bevollmächtigten. Dieser ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen nach diesem Vertrag befugt.
- (4) Die Einzelaufträge werden von den benannten Bevollmächtigten in Textform erteilt. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
- (5) Die Kommunikation hinsichtlich der zu erfüllenden Einzelaufträge erfolgt ausschließlich zwischen den vom Auftraggeber im jeweiligen Einzelauftrag benannten Personen und dem Auftragnehmer unabhängig davon, ob dieser den Auftrag selbst ausführt oder sich dazu eines Nachunternehmers bedient.

Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu Beginn des Vertrages eine Ansprechperson sowie eine Stellvertretung zu benennen. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

- (6) Anordnungen bzw. Änderungen des Einzelauftrags dürfen nur von den bevollmächtigten Vertretern getroffen bzw. vorgenommen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

§ 7 Allgemeine Pflichten / Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die zur Erbringung der unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Treten bei der Erbringung der Leistungen Schwierigkeiten auf oder hält der Auftragnehmer die ihm erteilten Informationen für unzureichend, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform unterrichten.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Vertragsleistungen in inhaltlicher Hinsicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bzw. auf der Grundlage seines jeweiligen Angebots, im Übrigen jedoch selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen entsprechend dem Einzelauftrag termin- und sachgerecht zu erbringen. Für Arbeiten, die nicht fristgemäß abgearbeitet worden sind, behält sich der Auftraggeber nach Ablauf der gesetzten Nachfrist vor, den Auftrag zu entziehen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (4) Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- (5) Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

§ 8 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- (2) Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer

- gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, stehen dem Auftraggeber die nachstehenden Rechte gemäß § 8 Abs. 5 zu.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
 - (5) Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
 - (6) Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

§ 9 Erreichbarkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsabschluss einen bzw. eine für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung bei ihm zuständigen Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Telefax, E-Mail) sowie eine Stellvertretung. Über Änderungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich informiert.

§ 10 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Auftragnehmers ist nicht vereinbart.
- (2) Bei seiner Leistungserbringung hat der Auftragnehmer gesetzliche, behördliche, berufsrechtliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu erfüllen und die im jeweiligen Dienstleistungsgewerbe geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu beachten. Der Auftragnehmer stellt dies für seine eigenen Mitarbeiter wie auch für zur Leistungserbringung eingesetztes Fremdpersonal von Unterauftragnehmern sicher.
- (3) Ein Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Pfandrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, die dem jeweiligen Recht zugrunde gelegten Ansprüche des Auftragnehmers sind von dem Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig oder im Wege eines gerichtlichen Vergleiches festgestellt worden. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Der Auftraggeber kann sich jederzeit vom Auftragnehmer von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten lassen. Auf Wunsch sind ihm

die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Laufzeit des Rahmenvertrags

- (1) Der Rahmenvertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 01.06.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Beiden Vertragsparteien können den Vertrag jeweils zum 01.06.2027 bzw. 01.06.2028 bzw. 01.06.2029 durch ein Kündigungsschreiben in Textform gegenüber der anderen Partei kündigen. Die Kündigung muss der anderen Partei mindestens drei Monate vor dem Vertragsende zugehen. Der Vertrag verlängert sich nicht dadurch stillschweigend, dass der Auftragnehmer die Leistungserbringung unaufgefordert weiter fortsetzt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Insbesondere besteht für den Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags, wenn nach Vertragsschluss Interessenkonflikte und/oder berechtigte Zweifel im Hinblick auf die Zuverlässigkeit, Eignung und die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder eines seiner Mitarbeiter auftreten, die eine Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch den Auftragnehmer gefährden oder für den Auftraggeber unzumutbar machen
- (3) Überdauert die Laufzeit eines Einzelauftrags die Laufzeit des Rahmenvertrages, so bleibt der Rahmenvertrag auch nach seiner Beendigung im Hinblick auf den betreffenden Einzelauftrag maßgebend. Die Regelung des § 16 (Datenschutz, Geheimhaltung und Nutzungsrechte) gilt auch nach Beendigung des Rahmenvertrags fort.

§ 12 Dauer von Einzelaufträgen

Die Einzelaufträge beginnen und enden zu dem im jeweiligen Einzelauftrag beschriebenen Zeitpunkt.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn
 - a. der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b. der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar ist;
 - c. bereits während der Ausführung Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Auftraggeber nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
 - d. der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt (§ 8 Abs. 4 dieses Vertrags);

- e. der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
 - f. der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt;
- (2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Nach einer Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, gegen entsprechende Vergütung Geräte, Gerüste oder sonstige auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und Baustoffe sowie Bauteile des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.
- (3) Kündigungen sind in Textform zu erklären.

§ 14 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt förmlich. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen.
- (2) Nimmt der Auftraggeber die im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen des Auftragnehmers trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.
- (3) Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 15 Vergütung, Fälligkeit und Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengengerechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind

	DM
Legal	Finance
	

beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen. Soweit der Auftragnehmer Ansprüche wegen geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen geltend macht, sind entsprechende Unterlagen zur Preisermittlung beizufügen. In der Schlussrechnung sind die erfolgten Abschlagszahlungen unter Darstellung des jeweiligen Rechnungsbetrags und der ggf. hierauf geleisteten Umsatzsteuer auszuweisen.

- (2) Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 4 Wochen nach Zugang der prüfbaren Aufstellung fällig. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorzulegen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird der Auftraggeber von fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers 15% des jeweiligen Bruttobetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das zuständige Finanzamt zahlen.
- (4) Rechnungsadresse unter Angabe der Vergabenummer ist:
Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR)
Abteilung entsprechend der Lose
Museumsinsel 1
80538 München
oder an rechnung@deutsches-museum.de

§ 16 Datenschutz, Geheimhaltung und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Rahmenvertrags und der Einzelaufträge sowie alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Rahmen der Auftragserteilung erhält (im Folgenden „vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Von dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit kann der Auftragnehmer nur schriftlich durch den Auftraggeber entbunden werden.
- (2) Dem Auftragnehmer überlassene Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel sind sorgfältig aufzubewahren; sie sind auf Verlangen des Auftraggebers bei Beendigung dieses Rahmenvertrages oder eines hierauf beruhenden Einzelauftrags zu vernichten oder zurückzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie seiner verbundenen Unternehmen und ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge

während der Dauer und nach Beendigung dieses Rahmenvertrags sowie während der Dauer und nach Beendigung der hierauf beruhenden Einzelaufträge Stillschweigen zu bewahren.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie seiner verbundenen Unternehmen und ihm während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge während der Dauer und nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsvertrages zu verpflichten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Vertraulichkeit nach der DSGVO zu verpflichten. Auf Anforderung des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, über die entsprechende Verpflichtung unverzüglich schriftlich Nachweis zu erbringen. Sollte der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers weisungsgebunden verarbeiten, werden die Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 17 Nennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung (Textform genügt) des Auftraggebers berechtigt, diesen als Referenzkunde zu nennen, insbesondere durch Verwendung des Namens und Logos des Auftraggebers, durch Führen des Auftraggebers in Referenzlisten, durch Nennung von Mitarbeitern des Auftraggebers als Ansprechpartner für andere (potentielle) Kunden des Auftragnehmers und durch Nennung in Presse- und sonstigen Veröffentlichungen. Der Auftraggeber kann eine erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Innerhalb einer Woche nach Zugang des Widerrufs sind entsprechende Nennungen als Referenzkunden zu unterlassen.

§ 18 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:
 - a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. a) und lit. b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:
 - (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

- (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- (3) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner keine personenbezogenen Daten durch den Empfänger verarbeitet werden.
- (2) Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner sind von den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende zu löschen, insofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.
- (3) Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Empfänger verpflichtet für diese Verarbeitung ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 11

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) verpflichtet worden sind. Er wird dem DM die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.

- (4) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Empfänger abgesehen von den nach Abs. 1 Satz 1 genannten Daten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die das DM Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, werden die Vertragsparteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28, 29 DSGVO zu erfolgen hat. Sofern dies nach Auffassung des DM oder des Empfängers erforderlich sein sollte, wird der Empfänger ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem DM abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der Empfänger zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem DM, oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Empfänger abschließen.

Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Empfänger beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des DM einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Empfänger gem. Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen DM und Empfänger vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 DSGVO zu berücksichtigen.

- (5) Datenschutzbeauftragter des DM ist die bzw. der „behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter für das Deutsche Museum, Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR), Museumsinsel 1, 80538 München“. Soweit vorhanden, teilt der Empfänger die Kontaktdaten seiner/s Datenschutzbeauftragten dem DM auf dessen Anfrage unverzüglich, im Übrigen spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit.

§ 20 Compliance

- (1) Die Parteien verpflichten sich, während der gesamten Dauer der Vertragslaufzeit alle für sie geltenden Gesetze einzuhalten.
- (2) Jede Partei sichert zu, dass sie keine positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis darüber hat, dass sie und / oder Mitarbeiter, Gesellschafter oder für sie (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte Gegenstand behördlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren waren oder sind, die im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn während der Laufzeit des Vertrages die gemäß Abs. 2 festgelegten Angaben aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Umstände unrichtig oder unvollständig werden sollten.

- (4) Im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß diesem Vertrag ist weder die Partei selbst noch Mitarbeiter, Gesellschafter oder für die jeweilige Partei (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte berechtigt, im Zusammenhang mit diesem Vertrag Vorteile anzubieten, wenn dieses Verhalten als unzulässige Einflussnahme auf eine Person, Körperschaft oder Organisation gewertet werden könnte.

§ 21 Prüfungsrechte

Der Vertragspartner verpflichtet sich für seinen Verantwortungsbereich, Informations- und Prüfungsrechte sowie die Kontrollmöglichkeiten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) und ggf. des Bundesrechnungshofes (BRH) jederzeit kostenfrei für das DM sicherzustellen. Prüfungsmaßnahmen des ORH bzw. des BRH sowie von diesen mit der Prüfung beauftragte Stellen bezüglich der Vertragsleistungen unterstützt und duldet der Vertragspartner uneingeschränkt. Auf Verlangen des ORH / BRH wird der Vertragspartner auch Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen, gewähren.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
- (2) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und etwaigen Anlagen gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Ein Schriftformerfordernis besteht dagegen nicht, soweit der Vorrang individueller Rahmenvertragsabreden gesetzlich vorgesehen ist (§ 305b BGB). Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlich bezogen auf eine Konkretisierung von zu erbringenden Leistungen auf der Basis dieses Vertrags die Einhaltung der Schriftform auch durch Übermittlungen via Telefax als gewahrt gilt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Parteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.
- (6) Ein gemeinsamer Außenauftritt bzw. eine Teilnahme am Rechtsverkehr findet nicht statt.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.